

Satzung über im Zusammenhang bebaute Ortsteile

Eingriffsgutachten

Gemeinde Falkenberg
Amt Odervorland

Auftraggeber: Gemeinde Falkenberg
im Amt Odervorland
Bahnhofstraße 3
15518 Briesen

Auftragnehmer: Standke & Kandziora
Landschaftsarchitekten
Lahnstraße 10
12055 Berlin
Tel.: (030) 684 10 89
Fax: (030) 685 10 60

Bearbeitung: Uwe Kandziora
Karsten Krüger

Mitarbeit: Sandra Klinner

Datei: EINGUT01.DOC

Stand: 10.12.97

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
1.1	Anlaß und rechtliche Grundlagen des Gutachtens	3
1.2	Lage der erweiterten Abrundungsbereiche.....	3
1.3	Inhalte der Satzung über im Zusammenhang bebaute Ortsteile	3
2.	Rahmenbedingungen	5
2.1	Flächennutzungsplan	5
2.2	Landschaftsplan, Landschaftsrahmenplan.....	5
2.3	Schutzgebiete, Schutzzonen, geschützte Objekte	6
3.	Bestandserhebung, Bewertung und Planung.....	7
3.1	Konzept	7
3.2	Flächenübergreifende Maßnahmen.....	7
3.3	Bestand, Bewertung und Maßnahmen für die Teilflächen.....	8
	Anhang	12

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage der erweiterten Abrundungsbereiche.....	4
---------	--	---

1. Einleitung

1.1 Anlaß und rechtliche Grundlagen des Gutachtens

Zur Klarstellung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß §34 Baugesetzbuch (BauGB) beabsichtigt die Gemeinde Falkenberg eine Satzung über im Zusammenhang bebaute Ortsteile aufzustellen. Diese Satzung wird vom Büro Hoffmann, Berlin, bearbeitet. Der Stand vom Juni 1997 ist Grundlage des vorliegenden Gutachtens.

Die Satzung umfaßt auch Flächen im Außenbereich (erweiterter Abrundungsbereich, §4 Abs.2a BauGB-MaßnahmenG), so daß ein Eingriff nach §10 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) vorliegt. Der Eingriff für diese Flächen wird nach §8a des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) beurteilt.

Die im Rahmen des Eingriffsgutachtens vorgeschlagenen Festsetzungen werden durch Übernahme in den Satzungstext rechtsverbindlich.

1.2 Lage der erweiterten Abrundungsbereiche

Das vorliegende Eingriffsgutachten behandelt folgende in der Karte 1 "Lage der erweiterten Abrundungsbereiche" dargestellte Flächen:

Fläche 1: Die 6.168 m² große Fläche liegt an der Dorfstraße am nördlichen Ortsausgang und umfaßt Teile der Flurstücke 43-46 (Flur 2).

Fläche 2: Die 700 m² große Fläche liegt in der Nähe des Dorfkerns an der östliche Seite der Dorfstraße und umfaßt einen Teil des Flurstücks 38 der Flur 2.

Fläche 3: Die 2.428 m² große Fläche liegt nördlich des Demnitzer Weges und umfaßt einen Teil des Flurstücks 35 der Flur 1.

Fläche 4: Die 2.009 m² große Fläche am südwestlichen Ortsausgang an der Dorfstraße umfaßt einen Teil des Flurstücks 90 der Flur 1.

1.3 Inhalte der Satzung über im Zusammenhang bebaute Ortsteile

Für die erweiterten Abrundungsbereiche werden in der Satzung folgende, hier zusammengefaßt dargestellte Festsetzungen mit Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild getroffen:

- Es sind ausschließlich Wohngebäude zulässig, die sich hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung, der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll und der Bauweise in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen (§3 Abs. 2);
- Die Wohngebäude haben ein Vollgeschoß, ihr Dach hat eine Neigung von mehr als 20° (§5 Nr. 1);
- Die entstehenden Baugrundstücke haben an der Straße gemessen eine Breite von mind. 20m (§5 Nr. 2);
- Alle Wege, Stellplätze und Zufahrten auf den Baugrundstücken sind mit einem Belag zu versehen, der wasser- und luftdurchlässig ist. Die Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguß, Asphaltierung oder Betonierung sind nicht zulässig (§5 Nr. 3).
- Auf den Flächen 2 und 3 werden an der straßenabgewandten Seite "Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern" in einer Tiefe von 10m festgesetzt. Auf diesen Flächen sind als bauliche Anlagen nur Grenzzäune und Durchfahrten zulässig (§5 Nr. 4).

- Für jeweils volle 50m² Fläche, die im Zusammenhang mit Baumaßnahmen vollständig versiegelt wird, ist zum Ausgleich ein Baum zu pflanzen. Die Pflanzung soll auf dem gleichen Grundstück auf den "Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern" erfolgen (§ 5 Nr. 5 Abs. 1).
- Für die Rodung von Bäumen (StU > 25 cm) und Sträuchern sind Ersatzpflanzungen im Verhältnis 1:1 vorzunehmen (§ 5 Nr. 5 Abs. 2).
- Bei Neupflanzungen, die aufgrund der Bestimmungen der Satzung erfolgen, sind in der Regel einheimische und standortgerechte Gehölze zu verwenden. Der Anteil von Obstbäumen und -sträuchern sollte auf jedem Grundstück mindestens 30% betragen. Die Pflanzungen sind vom Grundstückseigentümer zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen (§ 5 Nr. 5 Abs. 3).
- Als Ausnahme kann die Pflanzung nach Abstimmung mit der Gemeinde und der Amtsverwaltung auch auf anderen Flächen erfolgen, wenn auf dem Baugrundstück keine geeigneten Flächen zur Verfügung stehen (§ 5 Nr. 5 Abs. 4).

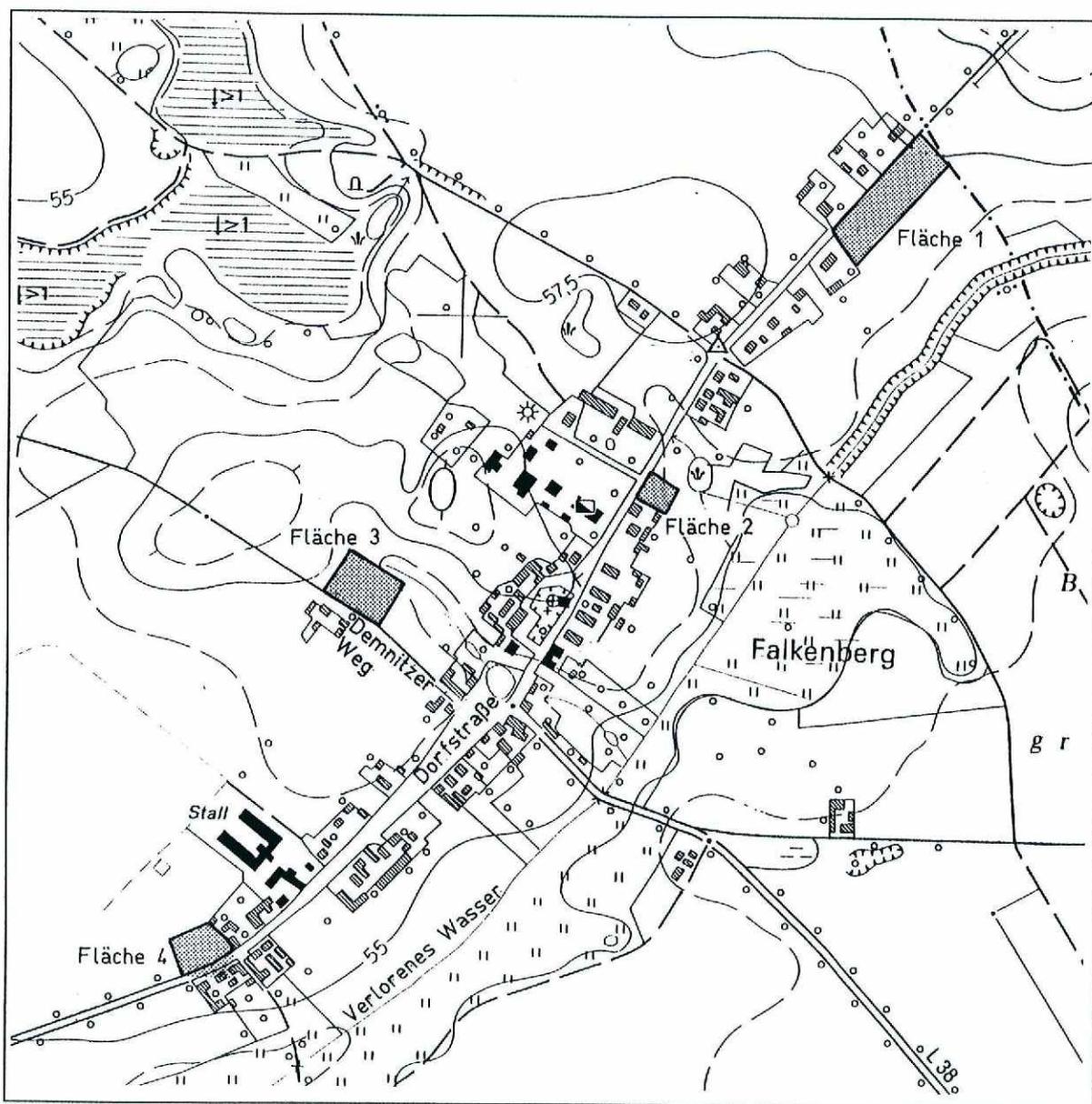


Abb. 1: Lage der erweiterten Abrundungsbereiche
 (Maßstab 1:7.500,
 Kartengrundlage: Topogr. Karte 1:10.000, Blatt 3651-NWDemnitz, 1995)

2. Rahmenbedingungen

2.1 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Falkenberg wird gegenwärtig aufgestellt. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

2.2 Landschaftsplan, Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsplan für das Amt Odervorland wird gegenwärtig vom Büro BEST-Plan, Fürstenwalde bearbeitet. Entwicklungsaussagen für das Plangebiet sind aus dem gegenwärtigen Planungsstand noch nicht abzuleiten.

Im Landschaftsrahmenplan Fürstenwalde (LANDKREIS ODER-SPREE 1996) werden für die im vorliegenden Gutachten bearbeiteten Flächen folgende Entwicklungsziele und Maßnahmen:

Entwicklungsziele für den Altkreis Fürstenwalde

1. Erhalt und Entwicklung ausreichender natürlicher und naturnaher Lebensräume für Pflanzen und Tiere, Sicherung großer unzerschnittener und unzersiedelter Räume, Aufbau eines Biotopverbundsystems;
2. Erhalt, Verbesserung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, sparsame und schonende Inanspruchnahme der Naturgüter;
3. Erhalt, Aufwertung und Wiederherstellung typischer Landschaftsräume mit ihrer charakteristischen Eigenart, Vielfalt und Naturraumausstattung;
4. Erschließung erlebniswirksamer Räume für die landschaftsbezogene Erholung unter Berücksichtigung der naturräumlichen Empfindlichkeiten.

Entwicklungsziele für die Lebuser Platte

Für die "Abwechslungsreiche Agrar- und Waldlandschaft" der Lebuser Platte, in der Falkenberg liegt, wurde ein besonderer Schwerpunkt auf die Stabilisierung des Landschaftswasserhaushalts gelegt. Daraus ergeben sich die Ziele:

5. Stabilisierung des Landschaftswasserhaushaltes durch verbesserte Wasserrückhaltung in der Landschaft und angepaßte Grundwasserentnahme;
6. Erhalt und Verbesserung der Grundwasserneubildungsbedingungen, z.B. durch Minimierung der Bodenversiegelung und Niederschlagsversickerung über Vegetationsflächen.

Entwicklungsziele für die Ortslage Falkenberg

Außerdem können folgende Ziele für die im Rahmen dieses Gutachtens behandelten Flächen abgeleitet werden:

7. Erhalt und Aufwertung naturhaushaltswirksamer Flächen im Siedlungsgebiet - Umweltsicherung und -verbesserung;
8. Erhalt und Aufwertung des Dorfes als Lebensraum mit bedeutsamem Vogelvorkommen;
9. Erhalt und Aufwertung von verschiedenen Feuchtgebieten als Lebensraum für Arten feuchter Standorte;
10. Erhalt und Aufwertung des dörflichen Ortsbildes.

11. Nachhaltige Sicherung der Grundwasserressourcen in grundwasserempfindlichen Bereichen

2.3 Schutzgebiete, Schutzzonen, geschützte Objekte

Im Plangebiet und seiner näheren Umgebung befinden sich keine Schutzgebiete, Schutzzonen und geschützten Objekte gemäß naturschutzrechtlicher Bestimmungen.

Der im Plangebiet befindliche schützenswerte Baumbestand umfaßt gemäß der Brandenburgischen Baumschutzverordnung alle Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm (gemessen in 1,30m Höhe). Eine eigene Baumschutzsatzung der Gemeinde Falkenberg besteht nicht.

Im Plangebiet befinden sich keine geschützten Biotop nach §32 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

3. Bestandserhebung, Bewertung und Planung

Die Flächen wurden im Rahmen einer Ortsbesichtigung beurteilt, den Biotoptypen des Brandenburgischen Kartierschlüssels zugeordnet und bezüglich ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild bewertet.

Auf der Grundlage des Landschaftsrahmenplans, der örtlichen Bedingungen und der zu erwartenden Eingriffe wurde ein Konzept zur Grünordnung der Flächen entwickelt.

Es werden flächenübergreifende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Eingriffe vorgeschlagen, die für alle Flächen gelten sollen. Zusätzlich wurden spezifische Maßnahmen entwickelt, die besondere Gegebenheiten der einzelnen Abrundungsflächen berücksichtigen.

3.1 Konzept

Der zu erwartende Eingriff wird hauptsächlich in einer Flächenversiegelung mit den daraus resultierenden Folgen für die Schutzgüter Boden, Wasserhaushalt, sowie Arten und Biotope bestehen. Für den Arten- und Biotopschutz ist besonders die hohe Bedeutung Falkenbergs als Lebensraum für spezialisierte, seltene oder gefährdete Vogelarten zu berücksichtigen. Als dorftypische gefährdete Vogelart ist vor allem der Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*) zu nennen.

Ein besonderes Augenmerk muß auf die Einbindung des Gebiets in die ortsübliche Siedlungsstruktur mit ihrem bedeutendem Obstbaumbestand gerichtet werden.

Ein schonender Umgang mit unbebauter Fläche, wie er sich aus der Forderung nach unzersiedelten Lebensräumen ergibt, wird durch die Satzung gefördert.

Zur Verminderung der negativen Einflüsse der Versiegelung auf die Bodenfunktionen wird in der Satzung (§5 Nr.3) festgesetzt, daß sämtliche Verkehrs- und Wegeflächen mit wasser- und luftdurchlässigen Belägen auszuführen sind. Ein Schutz offener Böden vor Winderosion ist erforderlich, da die Sandböden des Gebiets sehr erosionsgefährdet sind.

Negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt werden durch die baurechtlich vorgeschriebene Versickerung des auf den versiegelten Flächen anfallenden Niederschlagswassers auf dem Grundstück weitgehend minimiert (vgl. § 45, 4 Brandenburgische Bauordnung).

Die Biotope der Hausgärten werden durch eine Pflanzbindung für Obstbäume und Hecken aus heimischen Gehölzen aufgewertet. So wird eine Mindestausstattung mit naturhaushaltswirksamen Flächen grundstücksbezogen gesichert. Außerdem wird die Anpflanzung von Straßenbäumen festgesetzt, um den in Resten vorhandenen Straßenbaumbestand neu aufzubauen. Durch beide Maßnahmen werden Lebensräume für die Vogelwelt geschaffen und gleichzeitig eine Anpassung der Neubebauung an das bestehende Ortsbild bzw. eine Verbesserung des Ortsbildes im Bereich der Straßenräume gewährleistet.

Auf die Festsetzung von Strauchpflanzungen auf den Abrundungsflächen wird mit Ausnahme einer Pflanzung zum Schutz eines Feuchtbiotops verzichtet, um die vielfältigen Sichtbeziehungen zwischen Dorf und Landschaft nicht zusätzlich einzuschränken.

3.2 Flächenübergreifende Maßnahmen

Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen werden für alle Abrundungsflächen gemäß §34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB vorgeschlagen.

Maßnahmen Nr. 1 bis 4 werden durch Übernahme als Festsetzung in die Satzung über im Zusammenhang bebaute Ortsteile rechtsverbindlich.

Die Festsetzung Nr. 5 (§ 5 Nr. 5, Pflanzbindungen) der Satzung kann entfallen, da die Pflanzbindungen flächenbezogen festgesetzt werden sollten. Dabei entfällt die Regelung für den Ausgleich von Baumfällungen, da dieser im Rahmen der Brandenburgischen Baumschutzverordnung hinreichend geregelt ist.

1. Die Versickerung von Niederschlagswasser nach Maßgabe der Bauordnung soll über vegetationsbedeckte Mulden erfolgen, soweit dies möglich ist.
2. Die Einfriedungen der privaten Baugrundstücke des allgemeinen Wohngebiets sind transparent zu gestalten. Sichtschutzzäune sind nicht zulässig.
3. Die "Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" sind gärtnerisch anzulegen. Dabei sind für mindestens 50% der Bäume, der Sträucher und der holzigen Bodendecker standortgerechte, heimische Arten oder Obstgehölze gemäß der Pflanzenlisten (siehe Anhang) zu verwenden, wenn zu den Einzelflächen keine detaillierteren Aussagen getroffen werden. Die Bepflanzungen sind zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen.

3.3 Bestand, Bewertung und Maßnahmen für die Teilflächen

Für die Bewertung des Eingriffs wurden folgende Annahmen getroffen:

Die Anzahl der möglichen Baugrundstücke pro Abrundungsfläche ergibt sich aus den in der Satzung festgelegten Mindestbreiten und -tiefen der Grundstücke.

Da für alle Abrundungsflächen gefordert wird, daß sich die Wohnbebauung hinsichtlich der Art und des Maßes der baulichen Nutzung, der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll und der Bauweise in die Umgebung einfügt, werden die Flächen mit Einfamilienhäusern bebaut, wobei eine Fläche von ca. 150 m² pro Grundstück versiegelt wird.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen dienen der Minimierung des Eingriffs und dem Ausgleich der unter Berücksichtigung der oben aufgeführten flächenübergreifenden Maßnahmen verbleibenden Eingriffe in Biotope, Klima und Landschaftsbild.

Fläche 1

Bestand:

Die 6168 m² große leicht gewellte Fläche ist Teil eines Intensivackers (09130) und wird im Südosten von einem unbefestigten Feldweg und im Nordwesten von der Dorfstraße begrenzt. Die Fläche ist gehölzfrei und liegt am Rand eines vom "Verlorenen Wasser" durchflossenen Niederungsbereichs. Aus dieser Lage ergibt sich für die an sich geringwertige Fläche ein gewisses Entwicklungspotential für den Arten- und Biotopschutz so daß ihre Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz insgesamt mit gering bis mittel bewertet wird.

Konfliktanalyse:

Durch die Bebauung mit maximal sieben Einfamilienhäusern wird eine Fläche von ca. 700 m² vollversiegelt. Durch Nebenanlagen werden ca. 350 m² teilversiegelt. Dabei entstehen Verluste an gering- bis mittelwertigen Biotopen. Eine Beeinträchtigung des Ortsbildes durch die Bebauung ist nicht auszuschließen. Eine Beeinträchtigung des freien Blicks in die Landschaft ist zu erwarten.

Maßnahmen:

1. Die Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist auf eine Breite von zehn Metern zu erweitern.

2. Innerhalb dieser Abrundungsfläche ist für jeweils angefangene 75 m² versiegelter Fläche ein Obstbaum zu pflanzen. Die Pflanzung soll auf dem jeweiligen Baugrundstück auf der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen erfolgen und ist dauerhaft zu erhalten.
3. Entlang der Dorfstraße sind im Bereich des öffentlichen Straßenlandes mindestens zwölf Straßenbäume zu pflanzen. Die Bäume gemäß Pflanzliste (im Anhang) sollen einen Stammumfang von mind. 16 cm haben.

Fläche 2

Bestand:

Die ca. 700 m² große Fläche wird zur Zeit überwiegend als Gartenland (10111) genutzt und ist weitgehend frei von Großgehölzen. Die nord- und südöstlich angrenzenden Flächen werden von intensiv genutztem Acker (09130) eingenommen. Östlich der Fläche befindet sich ein Teich, dem unter Beachtung der im Landschaftsraum vorkommenden gefährdeten Amphibien eine hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz zukommt. Aus der Lage der Fläche ergibt sich für die an sich gering- bis mittelwertige Fläche ein hohes Entwicklungspotential für den Arten- und Biotopschutz so daß ihre Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz insgesamt mit mittel bewertet wird.

Die Fläche befindet sich im Bereich eines Bodendenkmals.

Konfliktanalyse:

Durch die Bebauung mit maximal einem Einfamilienhaus wird eine Fläche von ca. 100 m² vollversiegelt. Durch Nebenanlagen werden ca. 50 m² teilversiegelt. Dabei entstehen Verluste an mittelwertigen Biotopen. Eine Beeinträchtigung des angrenzenden Feuchtbiotops kann durch abschirmende Pflanzungen vermieden werden. Eine Beeinträchtigung des Ortsbildes durch die Bebauung ist nicht auszuschließen. Eine Beeinträchtigung des freien Blicks in die Landschaft ist zu erwarten.

Maßnahmen:

1. An der nordöstlichen und südöstlichen Grenze des Baugrundstücks ist ein fünf Meter breiter Streifen als Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen auszuweisen.
2. Auf der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine frei wachsende Strauchpflanzung mit mind. 75% Straucharten der Pflanzliste (im Anhang) zu pflanzen.

Hinweis:

- a) Die Durchführung der Baumaßnahme bedarf der Genehmigung durch die Untere Denkmalschutzbehörde.

Fläche 3

Bestand:

Auf der ca. 2.428 m² großen Fläche befindet sich zur Zeit ein intensiv genutzter Acker (09130), der sich nach Norden und Westen ausdehnt. Nordöstlich der Fläche befindet sich ein Feuchtbereich, dem unter Beachtung der im Landschaftsraum vorkommenden gefährdeten Amphibien eine hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz zukommt. Aus der Lage der Fläche ergibt sich für die an sich geringwertige Fläche ein hohes

Entwicklungspotential für den Arten- und Biotopschutz so daß ihre Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz insgesamt mit mittel bis gering bewertet wird.

Die Fläche befindet sich im Bereich eines Bodendenkmals.

Konfliktanalyse:

Durch die Bebauung mit maximal zwei Einfamilienhäusern wird eine Fläche von ca. 200 m² vollversiegelt. Durch Nebenanlagen werden ca. 100 m² teilversiegelt. Dabei entstehen Verluste an mittelwertigen Biotopen. Eine Beeinträchtigung des angrenzenden Feuchtbiotops kann durch abschirmende Pflanzungen vermieden werden. Eine Beeinträchtigung des Ortsbildes durch die Bebauung ist nicht auszuschließen. Eine Beeinträchtigung des freien Blicks in die Landschaft ist zu erwarten.

Maßnahmen:

1. Auf der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine frei wachsende Strauchpflanzung mit mind. 75% Straucharten der Pflanzliste (im Anhang) zu pflanzen.
2. Entlang des Demnitzer Weges sind im Bereich des öffentlichen Straßenlandes mindestens sechs Straßenbäume zu pflanzen. Die Bäume gemäß Pflanzliste (im Anhang) sollen einen Stammumfang von mind. 16 cm haben.
3. Zum Schutz vor Bodenerosion ist eine ständige Vegetationsbedeckung von unversiegelten Flächen auch im Zuge der Baudurchführung anzustreben.

Hinweis:

- a) Die Durchführung der Baumaßnahme bedarf der Genehmigung durch die Untere Denkmalschutzbehörde.

Fläche 4

Bestand:

Die ca. 2.009 m² große Fläche unterliegt zur Zeit einer mehr oder weniger intensiven Grünlandnutzung (05150) und ist mit jungen Obstbäumen (Halbstämme) bestanden. An der südöstlich angrenzenden Dorfstraße existiert eine Baumreihe aus fünf Spitzahorn (*Acer platanoides*), von denen einer geschädigt und einer stark geschädigt ist. Die Bäume haben einen Abstand von 8-15 Metern.

Die Obstbäume unterliegen noch keinem gesetzlichen Schutz. Der Wert der Fläche für den Arten- und Biotopschutz und für das Landschaftsbild ist zur Zeit noch als gering bis mittel einzustufen. Die Fläche hat aber bei einem Fortbestand der Obstbäume ein außerordentlich hohes Entwicklungspotential.

Konfliktanalyse:

Durch die Bebauung mit maximal zwei Einfamilienhäusern wird eine Fläche von ca. 200 m² vollversiegelt. Durch Nebenanlagen werden ca. 100 m² teilversiegelt. Dabei entstehen Verluste an gering- bis mittelwertigen Biotopen. Eine Beeinträchtigung der angrenzenden Ahornallee kann durch die Anordnung der Grundstückszufahrten zwischen den Bäumen vermieden werden. Eine Beeinträchtigung des Ortsbildes durch die Bebauung ist nicht auszuschließen. Eine Beeinträchtigung des freien Blicks in die Landschaft ist zu erwarten.

Maßnahmen:

1. Die bestehenden, gesunden Straßenbäume sind bei der Anlage von Grundstückszufahrten zu berücksichtigen, so daß sie erhalten werden können. Während der

Durchführung der Baumaßnahmen sind die Bäume gemäß der DIN 18 920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu schützen.

2. Die geschädigten Straßenbäume sind artgleich (Spitzahorn) zu ersetzen und dauerhaft zu erhalten. Die neugepflanzten Bäume sollen einen Stammumfang von mindestens 16cm haben.
3. Die Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist auf eine Breite von zehn Metern zu erweitern.
4. Innerhalb dieser Abrundungsfläche ist für jeweils angefangene 50m² versiegelter Fläche ein Obstbaum zu pflanzen. Die Pflanzung soll nach Möglichkeit auf dem jeweiligen Baugrundstück auf der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen erfolgen und ist dauerhaft zu erhalten.

Anhang

Literatur

- GEMEINDE FALKENBERG (1997): Satzung über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils in Falkenberg, Bearb.: Martin Hoffmann, Stand: Juni 1997.
- LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (Hrsg., o.J.): Biotopkartierung Brandenburg → Kartierungsanleitung. Potsdam.
- LANDKREIS ODER-SPREE (1996): Landschaftsrahmenplan Teilgebiet Fürstenwalde, Bearb.: Becker, Giseke, Mohren, Richard.

Gesetze und Verordnungen

2. MASSNAHMENGESETZ ZUM BAUGESETZBUCH (BAUGB-MASSNAHMENG) – Artikel 2 des Wohnungsbau-Erleichterungsgesetzes in der Fassung vom 6. Mai 1993, BGBl. I S. 622, zuletzt geändert am 1. 11. 1996
- BAUGESETZBUCH (BAUGB) in der Fassung vom 8. Dezember 1986, BGBl. I S. 2253, zuletzt geändert am 20. 12. 1996
- BRANDENBURGISCHE BAUMSCHUTZVERORDNUNG: vom 28. 5. 1981, Gbl. I S. 273 zuletzt geändert am 17. 6. 1994
- BRANDENBURGISCHES NATURSCHUTZGESETZ (BBGNATSCHG): in der Fassung vom 25. Juni 1992, GVBl I S. 208, zuletzt geändert am 17. 12. 1996
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG): in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1989, BGBl. I S. 889, zuletzt geändert am 6. 8. 1993

3. Gehölze für geschnittene Hecken

- *Acer campestre* – Feld-Ahorn
- *Carpinus betulus* – Hainbuche
- *Crataegus monogyna* – Eingrifflicher Weißdorn
- *Fagus sylvatica* – Rot-Buche
- *Rosa rubiginosa* – Wein-Rose